



Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern
Kantonales Jugendamt

Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon 031 633 76 33, Telefax 031 633 76 18
E-Mail kja@jgk.be.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Merkblatt Überblick über Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Beiständinnen und Beiständen

Pflichten	Aufgaben / Kompetenzen <small>(je nach spezieller Umschreibung im Beschluss der Erwachsenenschutzbehörde)</small>			Einschränkung der Kompetenzen <small>(Zustimmung der KESB erforderlich)</small>	
	Mandatsführung (Art. 403 ff. ZGB)	Personensorge	Vermögenssorge	Rechtsverkehr	Zustimmungsbedürftige Geschäfte Art. 416 und 417 ZGB sowie VBVV
Präzise Auftragsbefassung	Post öffnen und Wohnung betreten nur mit Zustimmung (betroffene Person oder KESB)	Beistand, Schutz (Menschenwürde), Hilfe	Einkommensverwaltung	Interessenwahrung in rechtlichen Belangen	1. Liquidation Haushalt, Kündigung Wohnung der betroffenen Person
Kündig machen über Situation	Achtung der Individualität	Schwächezustand lindern, Verschlimmerung verhindern	Vermögens- / Liegenschaftsverwaltung	Kein Vertretungsrecht in absolut höchstpersönlichen Belangen	2. Dauerverträge über Unterbringung der betroffenen Person;
Sorgfallspflicht	Amtsführung und Buchführung gem. ZGB, EG ZGB und Weisungen der KESB	Obdach, Ernährung, Kleidung, Erziehung, Mobilität	Geltendmachen und Verwaltung von finanziellen Ansprüchen (zB Versicherungsleistungen wie AHV, IV, EL, KK)	Zustimmung für genehmigungspflichtige Geschäfte einholen (siehe Spalten rechts)	3. Annahme/Ausschlagung Erbschaft, Erbverträge und Erbteilungsverträge;
Pflicht zu persönlichem Handeln (gezieltes und finanzierbares Delegieren erlaubt)	Evaluation der Mandatsführung, Bericht und Rechnung mind. alle 2 Jahre gemäss Richtlinien oder KESB-Auftrag	Physische und psychische Gesundheit	Steuererklärung, bei Bedarf Erlassgesuch, etc.	Besondere Geschäfte Art. 412 ZGB	4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung, andere dingliche Belastung von Grundstücken, Erstellen von Bauten über ordentliche Verwaltungshandlung en hinaus
Kontaktaufnahme, Aufbau Vertrauensverhältnis	Spesen belegen	Ausbildung, Beruf	Schuldensanierung, Budgetberatung	Verboten sind Bürgschaften, Errichten von Stiftungen, mehr als Gelegenheitsgeschenke	5. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung anderer Vermögenswerte, Errichtung einer Nutznießung, wenn nicht ordentliche Verwaltung und Bewirtschaftung;
Inventaraufnahme bei Verwaltungsaufgaben	Schweigepflicht, Persönlichkeitsschutz,	Soziales Umfeld und Bezugspersonen	Ev. Wohnungsauflösung organisieren (Art. 416 Ziff. 1 ZGB)	Vermögenswerte mit besonderem persönlichen Wert nicht veräussern	6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, wechselseitliche Verbindlichkeiten;
Verantwortlichkeit gegenüber der betreuten Person	Achtung höchstpersönlicher Rechte	Freizeit/Kulturbedürfnisse	Vermitteln von Sachhilfen	Eigenes Handeln der betroffenen Person Art. 407 ZGB	7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge, Lebensversicherungen ausserhalb beruflicher Vorsorge
Rücksicht auf eigene Meinung/ Hilfe zu selbstbestimmter Lebensführung	Zeugnisverweigerungsrecht	Ambulante wie stationäre Hilfestellungen (Spitex, Arzt, Spital, Heim, Betreutes Wohnen etc.)	Beiträge zur freien Verfügung sicherstellen (Art. 409 ZGB)	Urteilsfähige handeln im Rahmen des Personenrechts selbständig (namentlich höchstpersönliche Rechte, Art. 19c ZGB)	8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
Interessenwahrung	Meldung an KESB bei Interessenkollision	Ev. Vertretung bei medizinischen Massnahmen	Liquidationspflichten nach Ende Mandat		9. Erklärung Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt dringender Fälle.
Soziale Sicherheit	Meldung an KESB bei Veränderung der Verhältnisse	Offenheit und Toleranz gegenüber Wünschen, Werten, Einstellungen, Gewohnheiten			Weitere Geschäfte, soweit die KESB dies angeordnet hat (Art. 417 ZGB)
Balance zwischen Fürsorge und Selbstbestimmung	Amtsduer; in der Regel 4 Jahre	Gemeinsam planen und Ziele setzen - ev. bis zur Aufhebung der Massnahme.			Zustimmung der KESB gem. Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) gem. Art. 4 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 3 und 9 VBVV
Mit Ressourcen des/der Verbeiständeten arbeiten					